



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 31313*01

Gerät: Windschild

Typ: ZBW042

Inhaber der ABE
und Hersteller: RIZOMA S.R.L.
IT-21010 Ferno (VA)

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 31313*01

Die Windschilde, Typ ZBW042, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen weiteren Ausführungen auch zum Anbau an den dort aufgeführten Krafträdern unter den angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH, Wien, vom 07.07.2014 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 28.07.2014
Im Auftrag

Frederik Maß

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 14-TAAS-0512/E1/SRA



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 31313*01

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gutachten
Nr. 14-TAAS-0512/E1/SRA
zur Erweiterung/Erteilung der ABE 31313 nach §22 StVZO

TÜV AUSTRIA
AUTOMOTIVE GMBH

Geschäftsstelle:
Deutschstraße 10
1230 Wien
Telefon:
+43(0)1 610 91-0
Fax: DW 6555
automotive@tuv.at

Ansprechpartner:
Rainer SCHARFY
Telefon:
+49(0)711 722336-24
rainer.scharfy@tuev-a.de

TÜV®

Grund der Erweiterung	Es kommt eine neue Bauteilausführung hinzu, Ausführung 2, siehe Anlagen 5.2 und 5.3
0. Prüfgrundlage	VdTÜV-Merkblatt „Verkleidungen für Krafträder“ Nr. 736, Stand 08.2009, §35b StVZO, 2009/67/EG; 97/24/EG, 2009/78/EG
1. Angaben zum Windschild	
1.1. Antragsteller	: Rizoma srl Via Quarto 30-34 I – 21010 Ferno (VA)
1.2. Hersteller	: siehe 1.1
Fabrikmarke	: RIZOMA
1.3. Art	: Windschild für Krafträder
1.4. Typ	: ZBW042
1.4.1 Ausführungen	: 2, siehe Anlagen 5.2 und 5.3
1.5. Kennzeichnung	
	Hersteller/Fabrikmarke : RIZOMA Typ : ZBW042 Typzeichen : KBA 31313
	Ort der Kennzeichnung : siehe Anlage 5.3 Art der Kennzeichnung : eingeprägt
1.6. Hauptabmessungen [mm]	: siehe Anlage 5.3
1.7. Werkstoff	: siehe Anlage 5.3

Prüfstelle,
Inspektionsstelle,
Technischer Dienst
(BMVIT, KBA, NSAI)

Geschäftsführung:
Ing. Mag. Christian
RÖTZER
Mag. Christoph
WENNINGER

Sitz:
Krugerstraße 16
1015 Wien/Österreich

weitere
Geschäftsstellen:
Linz und Filderstadt (D)

**Firmenbuchgericht/
-nummer:**
Wien / FN 288473 a

Bankverbindung:
Bernhauser Bank
Kto. 215 68 006
BLZ: 61262345
IBAN DE616126234
50021568006
BIC GENODES1BBF

USt-IdNr.:
DE 255372441

2. Durchgeführte Prüfungen

2.01 Werkstoff

Das Windschild, Typ ZBW042 genügt im Hinblick auf das Bruch- u. Splitterverhalten den in den TA Nr. 29 festgehaltenen Forderungen.

2.02 Äußere Gestaltung / Verletzungsgefährdende Teile (97/24/EG, Kapitel 3)

Die freiliegenden Kanten des Windschildes sind mit einem > 2 mm Verrundungsradius versehen

2.03 Zugänglichkeit der Bedienteile

Nicht beeinträchtigt

2.04 Anbau der Beleuchtungseinrichtungen (2009/67/EG)

Die Anforderungen der Richtlinie 2009/67/EG werden erfüllt.

2.05 Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (2009/78/EG)

Der Anbau der Windschilder hat keinen Einfluss auf den Ständer.

2.06 Ablesbarkeit Instrumente, Fahrzeugidentnummer und Fabrikschild

Nicht beeinträchtigt

2.07 Sicherung gegen unbefugte Benutzung und Lenkeinschlag

Nicht beeinträchtigt

2.08 Sichtfeld (§35b STVZO)

Bei Ausrüstung der Fahrzeuge mit dem Windschild bleibt ein ausreichendes Sichtfeld vorhanden

2.09 Fahrverhalten

Mit ausgewählten Prüffahrzeugen der in Anlage 5.1. aufgeführten Fahrzeuge wurden Fahrversuche bis zur Höchstgeschwindigkeit durchgeführt. Dabei wurde mit den Prüffahrzeugen kein negativer Einfluss auf das Fahrverhalten festgestellt.

2.10 Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit der in Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge ändert sich im Rahmen der zulässigen Messtoleranzen nicht.

2.11 Angaben zum Fahrzeug

2.12 Fahrzeugteile

Lenker, Rückspiegel, Fahrtrichtungsanzeiger vorn und Scheinwerfer sind nicht betroffen, verbleiben im Serienzustand.

2.13 Anbau

Der Anbau des Windschildes ist dauerhaft und sicher, wenn entsprechend der als Anlage 5.4 beiliegenden Anbauanweisungen verfahren wird.

3. Verwendungsbereich

Die Windschilder Typ ZBW042 sind zum Anbau an den im Verwendungsbereich (Anlage 5.1) aufgeführten Fahrzeugen geeignet.

Die Montage der Windschilder muss gemäß der vom Hersteller mitgelieferten Montageanleitung sowie der Anbauanweisung des Fahrzeugherstellers durchgeführt werden.

4. Prüfergebnis

Das Windschild wurde nach dem VdTÜV-Merkblatt 736 „Verkleidungen für Krafträder“ Ausgabe 08/2009 sowie 2009/67/EG; 97/24/EG, 2009/78/EG, §35b StVZO geprüft. Die Windschilder entsprechen den oben genannten Prüfrichtlinien.

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Krafträder entsprechen auch nach dem Anbau der Windschilder, Typ ZBW042, der StVZO.

Die Abnahme des Anbaus nach §19 (3) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer wird nicht für erforderlich gehalten.

Eine solche Prüfung ist lediglich dann erforderlich, wenn die Krafträder

- von dem serienmäßigen Zustand abweichen
- per EBE nach §21 StVZO in den Verkehr gekommen sind
- entsprechende Hinweise im Verwendungsbereich darauf hinweisen, dass eine Änderungsabnahme durchgeführt werden muss

Gegen die Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

5. Schlussbescheinigung

Die Windschilder, Typ ZBW042, entsprechen den oben genannten Prüfgrundlagen.

Die Prüfungen wurden entsprechend den relevanten Anforderungen der EN ISO/IEC 17025:2005 durchgeführt.

Dieses Schriftstück umfasst die Seiten 1 bis 3 mit unter Punkt 6. aufgeführten Anlagen und ist nur als Einheit gültig.

6. Anlagen

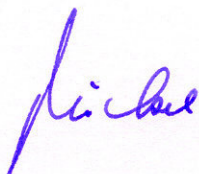
- | | | |
|-----|--------------------|------------|
| 5.1 | Verwendungsbereich | (1 Seite) |
| 5.2 | Fotoblatt | (4 Seiten) |
| 5.3 | Zeichnungen | (4 Seiten) |
| 5.4 | Anbauanweisungen | (2 Seiten) |

Wien, 07.07.2014

Benannt von der Benennungsstelle
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland



Der Zeichnungsberechtigte
Authorized signatory



Dr.-Ing. MÖCKEL



Der Prüfer
Test Engineer



Rainer SCHARFY

Die Windschilder, **Typ ZBW042**, gemäß Gutachten 14-TAAS-0512/E1/SRA sind geeignet zum Anbau an den nachfolgend aufgeführten Fahrzeugtypen:

Fahrzeughersteller	Fahrzeug-Typ	Handels-Bezeichnung	EG-BE-Nr.	Windschild
BAYER.MOT.WERKE-BMW	A06	BMW R NINE T	e1*2002/24*0230*..	Typ ZBW042

Fotoblatt



Windschild, Typ ZBW042, Ausführung 1



Windschild, Typ ZBW042, Ausführung 1



Windschild, Typ ZBW042, Ausführung 2



Windschild, Typ ZBW042, Ausführung 2